

DWA-Stellungnahme

EEG-Novelle 2016 – Klarstellung erforderlich! Keine Belastung bestehender Eigenversorgungskonzepte mit der EEG-Umlage

Die DWA setzt sich im Rahmen der anstehenden EEG-Novelle dafür ein, dass bestehende Eigenversorgungskonzepte, insbesondere von Kläranlagen, auch künftig nicht mit der EEG-Umlage belastet werden. Es gilt, eine EEG-Umlagebelastung bei Modernisierungen zu vermeiden und die EEG-Umlagebefreiung bestehender Eigenversorgungskonzepte auch über das Jahr 2017 hinaus zu sichern.

Zur Modernisierung von Stromerzeugungsanlagen:

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur (BNetzA, Entwurf des Leitfadens zur Eigenversorgung vom 16. Oktober 2015) bestehe nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG nur einmalig die Möglichkeit, die Stromerzeugungsanlage zu modernisieren. Dieses Verständnis steht weder mit dem Wortlaut der Vorschrift, noch mit dem von ihr verfolgten Sinn und Zweck in Einklang. Die DWA lehnt diese Sichtweise ab und fordert den Gesetzgeber auf, eine entsprechende Klarstellung in das Gesetz aufzunehmen.

Begründung:

In § 61 Abs. 3 Satz 2 EEG heißt es:

„Eine Bestandsanlage ist **jede** Stromerzeugungsanlage,

1. die der Letztverbraucher vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 betrieben hat,
2. die vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden ist, nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt hat und vor dem 1. Januar 2015 unter Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 genutzt worden ist oder
3. **die eine Stromerzeugungsanlage nach den Nummern 1 oder 2 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.“**

Nach dem **Wortlaut** handelt es sich auch nach mehrfacher oder vollständiger Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung (im Folgenden zusammen: Modernisierung) weiterhin um eine Bestandsanlage im Sinne von § 61 Abs. 3 Satz 2 EEG, solange die elektrisch installierte Leistung gegenüber der ursprünglichen Stromerzeugungsanlage nicht um mehr als 30 % erhöht wird. Als Missbrauch verhindernde Voraussetzung hat der Gesetzgeber den 30%-Schwellenwert bezogen auf die „Ausgangsbestandsanlage“ eingeführt. Eine weitergehende Einschränkung, wie die BNetzA sie in den Wortlaut interpretiert, ist daher nicht erforderlich.

Die Vorschrift **bezweckt** zudem, einmal getätigte Investitionen auch dann zu schützen, wenn die Stromerzeugungsanlage – aus welchen Gründen auch immer – wiederholt ersetzt, erneuert oder erweitert werden muss. Andernfalls könnte die Stromerzeugungsanlage ihren Bestandsschutz rein zufällig verlieren, weil z. B. nach Abschluss der ersten Modernisierung ein unerwarteter Defekt an der Anlage auftritt oder diese zufällig (teilweise) durch Brand zerstört wird.

In der Gesetzesbegründung heißt es (Bundestagsdrucksache 18/1304, S. 106):

*„Damit beschränkt sich der Eingriff darauf, die wirtschaftliche Attraktivität eines **künftigen Wechsels** von der reinen Fremdbelieferung durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Eigenversorgung zu schmälern.“*

Ein derartiger Wechsel findet aber gerade auch bei einer wiederholten Modernisierung nicht statt. Schlussendlich sollte die Möglichkeit, die Leistung um bis zu 30 % erhöhen zu können, in erster Linie dem Umstand Rechnung tragen, dass insbesondere bei älteren Stromerzeugungsanlagen aufgrund des technischen Fortschritts dieselbe Technik mit derselben Leistung häufig nicht mehr am Markt verfügbar ist.

Die Auffassung der BNetzA ist rechtlich nicht bindend. Dennoch ist zu erwarten, dass sich die für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Stellen (Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber) nach dem Leitfaden der BNetzA richten werden. Viele Netzbetreiber orientieren sich bereits aktuell am Leitfadentwurf. Die Auslegung der BNetzA führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit bei Anlagenbetreibern und kann einen Modernisierungstau zur Folge haben, da Betreiber eine ggf. bestehende Umlagefreiheit nicht gefährden werden.

Wir halten es daher für notwendig, dass die BNetzA ihr Verständnis der Modernisierungsregel im EEG in ihrem endgültigen Leitfaden dahingehend anpasst, dass auch mehrmalige bestandswahrende Modernisierungen möglich sind, solange die 30%-Grenze nicht überschritten wird. Des Weiteren sollte auch im Rahmen der anstehenden Novellierung des EEG hier eine klarstellende Formulierung in das Gesetz aufgenommen werden.

Zur EEG-Umlagebefreiung von Bestandsanlagen:

Die DWA verkennt nicht, dass eine dauerhafte vollständige Befreiung der Eigenstromversorgung von der EEG-Umlage auf Widerstand bei der EU-Kommission aus beihilferechtlichen Erwägungen treffen kann. Dennoch ist das schützenswerte Vertrauen der Anlagenbetreiber auf die Rechtmäßigkeit einer EEG-Umlagebefreiung nach § 61 Abs. 3 und Abs. 4 EEG (und seiner Vorgängerregelungen) zu beachten, auf deren Grundlage vielfach umfangreiche Investitionsentscheidungen getroffen wurden.

Insoweit bietet es sich an, eine Befreiung von der EEG-Umlage für Bestandsanlagen künftig daran zu knüpfen, ob die Bestandsanlage bereits steuerlich abgeschrieben wurde und keine Ersatzinvestitionen in Hauptbestandteile der Anlage getätigt wurden. Eine entsprechende Regelung, die von der EU-Kommission bereits genehmigt wurde, findet sich in § 53a Absatz 2 EnergieStG. Für die Befreiung von der EEG-Umlage für Bestandsanlagen könnte eine vergleichbare Regelung formuliert werden. Einen Formulierungsvorschlag haben wir als Anlage unten beigefügt.

Hennef, den 11.04.2016

Kontaktadresse:

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus
Bundesgeschäftsführer der DWA

DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
Tel.: + 49 2242 872-110
Fax: + 49 2242 872-8250
E-Mail: lohaus@dwa.de
www.dwa.de

Anlage (Formulierungsvorschlag)

Nach § 61 Absatz 3 EEG werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

- „(3a) *Eine Bestandsanlage nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder 2 kann nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 auch mehrmals erneuert, erweitert oder ersetzt werden, soweit die neue installierte Leistung durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung die installierte Leistung der ursprünglichen Bestandsanlage nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder 2 nicht um mehr als 30% übersteigt.*
- (3b) *Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt für Bestandsanlagen nur bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung der Hauptbestandteile der Bestandsanlage entsprechend den Vorgaben des § 7 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Hauptbestandteile nach Satz 1 sind neben der Antriebseinheit (z. B. Turbine, Motor oder Rotor) und dem Generator auch Vorrichtungen zur Energieträgerzufuhr (z. B. Dampferzeuger, Fermenter oder Staumauer) sowie die Steuerung. Werden Hauptbestandteile der Anlage durch neue Hauptbestandteile ersetzt, verlängert sich die in Satz 1 genannte Frist bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung der neu eingefügten Hauptbestandteile, sofern die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der Anlage betragen.“*